

§. 33.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu verfahren :

- 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spiels, der Heferei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde ;
- 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedarfsfalltes abhängig machen.

§. 34.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Siften und zum Betriebe des Wootfengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Marktscheiber nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind.

§. 35.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe darf denjenigen unterfagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Arbdel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen unterfagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gefindevermiethers kann demjenigen unterfagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hievon Anzeige zu machen.